

04.05.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung von
Kindererziehungszeiten bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der
gesetzlichen Rentenversicherung

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt 8 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte "nach 36 Kalendermonaten," gestrichen.

Begründung:

Die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 56 Abs. 6 hätte im Hinblick auf die Verweisung in Art. 1 Nr. 3 (§ 249 Abs. 8) zur Folge, daß bei Adoptionen und Pflegschaften, die nach 1991 beginnen, auch dann drei Versicherungsjahre anzurechnen sind, wenn das Kind vor 1992 geboren ist. Damit würden zwar alle Adoptionen und Pflegschaften gleichbehandelt. Dieser formale Gesichtspunkt kann aber eine Besserstellung der sozialen Elternschaft gegenüber der leiblichen nicht rechtfertigen. Um eine Benachteiligung der leiblichen Eltern zu vermeiden, kann deshalb für alle vor 1992 geborenen Kinder nur ein Versicherungsjahr Erziehungszeit gutgebracht werden.

Ausgeliefert am 05. MAI 1993